



Nutzungsordnung

Feuerwehrrhäuser

Dokument: VA-60-004-D
PO: BGM
Datum: 15.12.2023
Seite : 1 von 3

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Liebenau ist Eigentümerin von Feuerwehrrhäusern in den Stadtteilen. Diese Feuerwehrrhäuser sind zur Nutzung durch die Feuerwehren der Stadt Liebenau bereitgestellt
- (2) Die Feuerwehrrhäuser dienen den Feuerwehren der Stadt Liebenau zur Ausübung ihrer Aufgaben und müssen zu jedem Zeitpunkt diesen Zweck erfüllen können
- (3) In den Feuerwehrrhäusern werden sicherheitsrelevante Ausrüstungen aufbewahrt, die für Leib und Leben der Feuerwehrleute sowie zu rettender Personen sicher und einsatzfähig vorliegen müssen
- (4) Über den in Absatz (1) genannten Zweck hinaus können unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen weitere Nutzungen in Neben- und Versammlungsräumen, die der Feuerwehr zugeordnet sind, erlaubt werden

§ 2

Nutzungsarten

- (1) Feuerwehrdienliche Zwecke
- (2) für nicht feuerwehrdienliche Zwecke im Sinne §1 (4) sowie §3, wenn andere räumliche Möglichkeiten ausgeschöpft sind
 - a. Vereinsversammlungen
 - b. Politische- und kommunale Veranstaltungen
 - c. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - d. Sonstige Veranstaltungen mit sozialen/humanitären/gesellschaftlichen Hintergrund

§ 3

Nutzung von Neben- und Versammlungsräumen in Feuerwehrrhäusern für nicht feuerwehrdienliche Zwecke

- (1) Nebenräume zur Nutzung für nicht feuerwehrdienliche Zwecke, müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. Der Zugang zu Räumen im Feuerwehrhaus mit sicherheitsrelevanter Ausrüstung muss sicher verhindert sein
 - b. Eine Nutzung darf in keiner Weise einen möglichen Feuerwehr-Einsatz behindern



Nutzungsordnung

Feuerwehrhäuser

Dokument: VA-60-004-D
PO: BGM
Datum: 15.12.2023
Seite : 2 von 3

(2) Folgende Räume sind für die in (1) genannte Nutzung möglich:

- a. Niedermeiser: Eingang vorne rechts, Schulungsräume, Theke, Toilette im 1. OG (gilt soweit die Leitstelle im 1. OG nicht in Betrieb ist)
- b. Ersen: Eingang von hinten, Schulungsraum, Küche, Toiletten
- c. Grimelsheim: nicht möglich
- d. Haueda: nicht möglich
- e. Liebenau: nicht möglich
- f. Ostheim: nicht möglich
- g. Lamerden: Eingang vorne, Schulungsraum, Toiletten, Küche, Theke
- h. Zwergen: Eingang Seite, Schulungsraum, Toiletten, Küche

§ 4

Buchung und Gebühren

- (1) Die Buchung geeigneter Räumlichkeiten erfolgt in Absprache mit den Wehrführern oder seinem Beauftragten
- (2) Die Gebühren inkl. Nebenkosten werden auf 50,- + 20,- € festgesetzt
- (3) Die Einnahmen aus den Gebühren werden dem Feuerwehretat zugeschrieben
- (4) Ein Buchungsvertrag muss schriftlich fixiert sein und die Unterschrift des verantwortlichen Mieters tragen
- (5) Bei Rückgabe der Räumlichkeit wird eine Abnahme durchgeführt und auf dem Buchungsvertrag bestätigt
- (6) Die Räumlichkeiten müssen sauber und ohne Schäden zurückgegeben werden
- (7) Schäden die durch Gebrauch während der Mietung entstanden sind müssen vom Mieter beglichen werden



Nutzungsordnung Feuerwehrhäuser

Dokument: VA-60-004-D
PO: BGM
Datum: 15.12.2023
Seite : 3 von 3

§ 5 Inkrafttreten

Der Magistrat der Stadt Liebenau hat diese Nutzungsordnung am 18.12.2023 beschlossen. Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Liebenau, 18.12.2023

Der Magistrat der Stadt Liebenau

Harald Munser
Bürgermeister